

# REPRESSION KONKRET. VERSCHIEDENE FÄLLE AUS DER RECHTSBERATUNG

Sven Schendekehl



**Statistiken wie im Legalize it! 27 geben einen Überblick über das repressive Geschehen. Doch wie sehen die repressiven Tätigkeiten konkret aus? Zwei ausgewählte Fälle aus unserer Rechtsberatung.**

### **Fall 1: Eine seltene Verfahrenseinstellung**

Anfang 2003 rief A. beim Legalize it! an und bat um eine Rechtsauskunft. Er habe eine Vorladung bekommen von der Polizei Obwalden und wisse nicht genau, wie er sich verhalten solle. Zunächst bat ich ihn, den Fall zu schildern. Er erklärte, dass am Zoll ein an ihn adressierter Brief aus Holland gefunden worden sei. Darin hätten sich einige Gramm Haschisch befunden. Er war bereits im Dezember 2002 einmal vorgeladen worden, hatte dort aber der Polizei erklärt, dass er erstens nicht in Holland gewesen sei und zweitens auch niemandem einen Auftrag erteilt habe, ihm diesen Brief mit Haschisch zu schicken.

Zunächst dachte ich, dies sei eine Schutzbehauptung von ihm und erklärte, dass Fingerabdrücke von ihm auf dem Brief oder auch ein Haar von ihm im Brief als Indizien genügen könnten, um ihn wegen Schmuggels zu bestrafen. Doch A. beteuerte, wirklich nicht in Holland gewesen zu sein. Er könne dies sogar nachweisen, da er ja immer hier in der Schweiz gearbeitet habe.

### **Ohne Beweis keine Verfolgung?**

So erklärte ich ihm, dass, wenn es wirklich keinerlei Beweise gäbe, dass er den Brief selber geschickt oder das Versenden in Auftrag gegeben habe, er unmöglich bestraft werden könne. Ich empfahl ihm, nochmals zu telefonieren und der Polizei diese Punkte klar darzulegen. Einige Wochen später rief mich A. wieder an. Er habe versucht, der Polizei die Sachlage zu er-

klären, doch Anfang Februar sei ein Strafbefehl vom Verhöramt Obwalden gekommen. 200 Franken Busse, Kosten von 65 Franken, Gebühren 80 Franken. Total also 345 Franken. Er finde das einfach etwas viel, zumal er ja gar nichts Illegales getan habe. Was solle er jetzt tun?

### **Recht haben, Recht bekommen**

Ich empfahl ihm, einen Rekurs dagegen einzulegen. Wir besprachen, was dort reingehört: Nochmals eine Klarstellung, dass er nichts mit diesen illegalen Betäubungsmitteln zu tun habe und deshalb auch nicht dafür belangt werden könne. So schrieb er in seiner Einsprache: «Sie werfen mir vor, ich hätte Betäubungsmittel (Haschisch) gekauft, sowie konsumiert. Beides stimmt nicht, deshalb erhebe ich Einsprache gegen den Strafbefehl. Ich bin absolut unschuldig.» Dies schickte er dem zuständigen Verhöramt per eingeschriebenem Brief.

Einen Monat später rief mich A. wiederum an, er war langsam etwas verzweifelt. Er habe Anfang März eine neue Fassung des Strafbefehles bekommen. Wiederum 200 Franken Busse, diesmal 75 Franken «Kosten», und wiederum 80 Franken Gebühren. Macht also diesmal 355 Franken.

### **Im Zweifel gegen den Angeklagten?**

Zunächst konnte ich das kaum glauben. Eine Bestrafung, ohne jeden Beweis? Sollte unser Rechtsstaat wirklich schon so tief gesunken sein? Tatsächlich: Diesmal war das Delikt von A. zwar genauer umschrieben als in der ersten

Version: «Am Donnerstag, 30. Mai 2002, wurde am Post/Briefzoll in Basel ein an A. adressierter Brief sichergestellt. Darin waren 4,8 Gramm Haschisch enthalten. Der Angeschuldigte bestreitet diese Betäubungsmittel bestellt zu haben, kann aber auch nicht angeben, wieso der Brief an ihn adressiert war. Dass er die Betäubungsmittel in Holland (Absendeort) bestellt hat, kann ihm nicht nachgewiesen werden. Gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG macht sich jedoch auch derjenige strafbar, welcher Betäubungsmittel vom Ausland in die Schweiz einführt. Da es unwahrscheinlich ist, dass die Adresse des Angeschuldigten auf dem Briefumschlag irrtümlicherweise darauf geschrieben worden ist, ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass der Angeschuldigte die Betäubungsmittel per Post einfuhrte. Aufgrund der geringen Menge ist zudem zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er dies für seinen Eigenkonsum tat.»

### **Sie versuchen es einfach mal**

So stand es im Strafbefehl. Einfach unglaublich: Das Verhörteramt gibt selber zu, dass es dem Angeschuldigten die Einfuhr nicht nachweisen kann, findet aber trotzdem – entgegen dem juristischen Grundsatz «in dubio pro reo», im Zweifel für den Angeklagten – dass er bestraft werden müsse. Die Person, die diese Sätze geschrieben hat, ist ausgebildete Juristin. Bei ihrer Ausbildung scheint sie jedoch nicht richtig aufgepasst zu haben . . . Denn sie findet offensichtlich, dass ein Angeschuldigter seine

Unschuld beweisen muss. Was vielleicht im Mittelalter so war, aber seit der bürgerlichen Revolution und der Einrichtung eines Rechtsstaates eben gerade nicht mehr so ist. Die Anklage muss die Schuld beweisen. Und das kann sie hier offensichtlich nicht!

Und so empfehle ich nochmals, einen Einspruch zu erheben. Wenn es irgendeinen Fall in meiner Rechtsberatung gegeben hat, wo ein Einspruch vollumfänglich sinnvoll war, dann war es dieser Fall! Also schrieb A. wieder per eingeschriebenem Brief: «Sie werfen mir vor, ich hätte Betäubungsmittel (Haschisch) aus Holland eingeführt. Mit dieser Annahme bin ich absolut nicht einverstanden. Deshalb erhebe ich Einspruch gegen den Strafbefehl. Leider kenne ich den Absender des an mich adressierten Briefes nicht. Ich bin nicht bereit eine Busse zu zahlen für eine Widerhandlung die ich nicht begangen habe, nur weil ich nicht weiss wer der Schuldige ist.» Klarer kann man es eigentlich nicht ausdrücken, oder?

### **Sie wollen nicht hören**

Doch das Verhöramt schaltet weiter auf stur. Einige Wochen später ruft mich A. wiederum an. Jetzt habe er wieder eine Vorladung bekommen, und müsse im Mai 2003 aufs Verhöramt. Langsam ist seine Geduld am Ende, sein Glauben in den Rechtsstaat ziemlich angeschlagen. Ich versuche ihm Mut zu machen. Er solle dort einfach nochmals seine Aussagen machen, im schlimmsten Fall würde die ganze Angelegenheit halt vor Gericht gehen. Klar gibt es ein

kleines Risiko, auch vor Gericht schuldig gesprochen zu werden. Und dann kommen zu den bisherigen 355 Franken nochmals 500 oder 1000 Franken Gerichtsgebühren dazu. Doch ich halte die Wahrscheinlichkeit eines solchen negativen Ausganges für extrem klein, bei dieser Faktenlage.

Einziges Risiko: Wenn die Polizei eine Hausdurchsuchung machen und dann Hasch oder Gras finden könnte, wäre die Position von A. schon etwas angeschlagen. Doch A. beteuert, daheim überhaupt keine illegalen Drogen zu lagern und auch keine solchen zu konsumieren. Ich empfehle ihm dringend, an seinem Rekurs festzuhalten und dies mit aller Deutlichkeit dem Verhöramt auch zu sagen.

### **Die Kapitulation**

Wieder einige Wochen später: A. ruft an, sehr erleichtert. Das Verfahren sei nun eingestellt worden! Das Verhöramt habe zwar auch in der letzten Befragung versucht, ihm die illegale Einfuhr von Betäubungsmitteln anzuhängen, doch schliesslich hätten sie aufgegeben. Allerdings mit dem Hinweis «wenn wir unbedingt gewollt hätten, hätte wir Sie schon drangekriegt!» A. ist wirklich sehr erleichtert und ich freue mich mit ihm. Es steht also noch nicht ganz arg um unseren Rechtsstaat.

Allerdings muss man schon sagen: Mehrere Vorladungen, diverse eingeschriebene Briefe und einiges an Stress waren nötig, um zu seinem Recht zu kommen. Ich bin froh, dass A. standhaft geblieben ist und trotz all der Ver-

suche, ihn zu kriminalisieren, weiter gekämpft hat.

Alles in allem hat sich das Verfahren ja fast ein Jahr hingezogen und hat ihn während dieser ganzen Zeit belastet. Doch es ist wirklich besser zu kämpfen, als klein beizugeben und unschuldig wegen Betäubungsmittelschmuggels in den Fichen der Polizei zu landen und eine ungerechtfertigte Busse zu bezahlen!

### **Fall 2: Anbau für den Eigenkonsum**

Im Juni 2003 kommt B. wegen einer Rechtsauskunft im Legalize it!-Büro vorbei. Die Polizei sei bei ihm zu Hause gewesen und habe seine kleine Indoor-Plantage gefunden. Was er jetzt tun könne? Ich bitte B., die ganze Geschichte zu erzählen. Also, er habe ein paar Lampen, mit denen er Hanfpflanzen aufziehe. Neun Stück seien es gewesen. Er wolle halt nicht immer auf die Gasse und irgendetwas einkaufen, er wolle wissen, was er konsumiere. Ob die Polizei das überhaupt dürfe, es gebe doch im Parlament Diskussionen, dass das Kiffen legal würde? Ich kläre B. auf, dass das halt Diskussionen seien, dass aber Polizei und Justiz nach wie vor das geltende Betäubungsmittelgesetz durchsetzen wollten. Und dort drin steht geschrieben, dass «Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung» sowie Haschisch verboten sind. Damit stellt sich die Frage, ob der Hanf, den B. angebaut hat, klar ersichtlich der «Betäubungsmittelgewinnung» hätte dienen sollen? Wenn nicht, könnte man vielleicht etwas machen unter dem Stichwort «Zierpflanzen» oder Anbau aus Neugier . . .

Doch bei B. wurden auch Jointstummel gefunden, somit ist es klar, dass B. den Hanf geraucht hat – wohl jedes Gericht in der Schweiz befindet in einem solchen Fall, dass der entsprechende Hanf ein Betäubungsmittel und somit illegal ist.

### **Eine grössere Menge Hanf**

Wieviel hat denn die Polizei neben den neun lebenden Pflanzen sonst noch gefunden? Es stellt sich heraus, dass das doch eine ganze Menge ist: Es seien halt noch einige alte Pflanzen herumgelegen, eigentlich nur Stängel und Blätter, Reste eben. Diese habe er nicht weggeworfen, sondern gedacht, aus den Stängeln könne er vielleicht mal noch etwas basteln. Die Polizei habe das gewogen und sei auf rund anderthalb Kilo gekommen.

Weiter habe er aber noch einiges an rauchbarem Hanf bei sich zu Hause gelagert. Diesen Hanf habe er sorgfältig und in kleinen Säckchen gelagert. Die Polizei habe auch das gewogen und es sei nochmals über ein Kilo . . .

Ich sage, das sei halt schon eine rechte Menge. Und vor allem: Das portionierte Gras wecke natürlich schnell mal den Verdacht, dass damit gehandelt worden sei.

### **Handel oder Besitz für Eigenkonsum?**

Ja, das sei eben sein grosses Problem. Die Polizei habe auch grad gesagt, er sei ein Dealer. Doch er packe seinen Vorrat an kiffbarem Kraut immer in Portionen ab. Weil, er kiffe halt schon sehr viel, er habe einige gesundheitliche Probleme, vor allem Schmerzen. Und dagegen helfe

nichts so gut wie THC-haltige Kuchen und Tees, und natürlich auch das Rauchen. Er verfüge nur über sehr wenig Geld, deshalb baue er ja auch selber an und das Angebaute müsse auch jeweils für lange reichen. Deshalb portioniere er es, damit er die Menge seines Konsums kontrollieren könne. Aber die Polizei glaube ihm das nicht und wolle ihn wegen Handels mit Marihuana verzeigen.

### **Was steht im Protokoll?**

Ich frage, ob er denn den Handel oder auch die unentgeltliche Weitergabe bei der Polizei zugegeben habe? Nein, seine Aussage sei klar gewesen: Er brauche den Hanf aus medizinischen Gründen für sich. Er gebe nichts weiter, er habe ja immer zu wenig für sich selbst. Doch sie glaubten ihm einfach nicht.

Doch die Untersuchungsbehörden müssen nicht glauben, sie müssen die Taten beweisen. Also frage ich, ob es denn Beweise gibt, dass er handelt? Kunden, die gegen ihn aussagen, beispielsweise. Oder schriftliche Belege über einen allfälligen Verkauf? Nein, da sei nichts, er habe ja auch nichts verkauft. Somit könne es auch keine Beweise für so etwas geben. Dann müssten sie diesen Punkt der Anklage früher oder später fallen lassen, erkläre ich.

### **In dubio pro reo**

Und tatsächlich: Bei seinem nächsten Anruf erläutert B., dass die Bezirksanwaltschaft Zürich die Anklage wegen Betäubungsmittelhandels fallen gelassen hat und die Akten dem

Zürcher Stadtrichter überwiesen hat. Was denn das nun genau bedeute, fragt B. Die Bezirksanwaltschaft ist für die grösseren Fälle (Handel mit Betäubungsmitteln) zuständig, das Polizeirichteramt für die kleineren (Konsum, Besitz für Eigenkonsum). Somit hat die Bezirksanwaltschaft eingesehen, dass es keine konkreten Hinweise gibt, dass B. ein Hanf-Händler ist. Sie gehen jetzt davon aus, dass der Anbau lediglich für den Eigenkonsum gedacht war. Als Folge davon prophezeie ich, dass es eine Busse geben müsste. Da es in der Stadt Zürich passiert ist, sollte die Busse (wenn es das erste Mal ist, dass man erwischt wird) 258 Franken betragen.

### **Verurteilung wegen Konsums**

B. fragt, aber sein Konsum sei doch wegen seinen Schmerzen. Ob es nicht Straffreiheit geben würde, wenn es medizinisch sei?

Leider muss ich das verneinen. Das Bundesgericht hat klar festgehalten, dass Hanfkraut, wenn es einfährt, ein Betäubungsmittel ist – der Zweck des Konsums (ob zum Genuss, oder medizinisch, oder aus Rauschzwecken), sei nicht entscheidend. Entscheidend sei, ob es eine Art Berauschung ermögliche.

Ende September dann erlässt der Stadtrichter von Zürich die Bussenverfügung. B. wird wegen Konsum und Besitz von Hanfpflanzen und Marihuana zu einer Busse von 100 Franken, einer Spruchgebühr von 140 Franken sowie Schreib- und Zustellgebühren von 18 Franken verurteilt. Allerdings muss er noch 150 Franken zahlen für die polizeilichen Fotos von B.s kleiner

Indoorplantage. Somit ist das Total nicht 258, sondern 408 Franken. Ich denke nicht, dass ein Einspruch eine grosse Chance hätte. Die Wahrscheinlichkeit wäre sehr gross, dass auch vor Gericht der Schuldspruch bestehen bliebe und einfach zusätzlich noch rund 500 Franken für die Gerichtskosten dazu kämen.

B. wurmt es vor allem, dass er seinen Hanf nicht mehr hat. Ob es keine Möglichkeit gebe, den Hanf wieder zurückzubekommen? Er brauche den einfach unbedingt. Doch dafür sehe ich nun wirklich keine Möglichkeit. Er müsse sich wohl damit begnügen, nicht wegen Handels verurteilt worden zu sein. Aber Konsum und Besitz kann man wohl nicht bestreiten und dafür gibt es nach wie vor zwingend eine Busse. Was nicht nett ist, aber eben doch tagtäglich Realität.

#### **Zum Schluss: Hohe Strafen beim zweiten Mal**

Mirco Deganello von «Frieden für Hanf» war vor einigen Jahren bereits zu 14 Monaten Gefängnis bedingt verurteilt worden. Im Dezember 2003 stand er zum zweiten Mal vor dem Richter. Die Anklage forderte 24 Monate unbedingt, sowie den Vollzug der letzten, aufgeschobenen Strafe. Macht Total: 38 Monate Gefängnis für den Handel mit Hanfprodukten. Das Gericht entschied sich schliesslich in erster Instanz für 38 Monate und folgte so (wie ja sehr häufig) dem Antrag der Anklage. Bei der anschliessenden Kundgebung hielt ich einen Vortrag zur jährlich steigenden Verfolgung gegen Cannabis. Das BetmG ist ein wirklich sehr scharfes Gesetz. Wer mit ihm in Konflikt gerät, muss mit harten Strafen rechnen. Darum werden wir es ändern.

#### **Repression im Aufwind: Die SBB rüsten auf**

Auch in den Zügen werden die Zeiten härter. Nachdem ganze Generationen von Kiffenden in den Zügen der Schweizer Bundesbahnen am Joint zogen, soll nun Schluss damit sein. Die Firma Securitrans beschäftigt zur Zeit 150 Bahnpolizisten, die an der Polizeischule in Neuenburg ausgebildet wurden. Weitere 100 sollen bis 2005 dazustossen. Gerade der illegale Drogenkonsum (am legalen verdienen die SBB ja über ihre Railbars und Restaurants mit) ist den SBB ein Dorn im Auge, wie die SonntagsZeitung vom 16. November 2003 feststellte. So sollen die SBB in den ersten zehn Monaten des Jahres 2003 bereits 1400 Anzeigen wegen Drogenkonsums oder -handels eingereicht haben. Die meisten dieser Verzeigungen dürften das Kiffen im Zug betreffen. Damit ist die Toleranzpolitik, die die SBB lange Zeit verfolgten, wohl vorbei. Dies bestätigt auch ein Bahnpolizist im Tages-Anzeiger vom 19. November 2003: Wer beim Kiffen im Zug erwischt werde, habe eine Verzeigung zu gewärtigen: «Wir arbeiten mit Nulltoleranz».

#### **Repression im Militär**

«Nulltoleranz – Drogenprävention in der Armee trägt erste Früchte» titelte das VBS (Verteidigung, Bevölkerungsschutz, Sport) in seiner Medieninformation vom 9. Dezember 2003. Statt 683 Disziplinarstrafen wegen illegalem Drogenkonsums im Jahre 2002, sei es im Jahr 2003 «nur» zu 472 Strafen in der Armee gekommen (die meisten davon dürften wegen Cannabiskon-

sums sein). Das zeige, so das VBS, dass heute weniger Armeeangehörige illegale Drogen konsumierten als früher. Das scheint mir doch eine zu oberflächliche Betrachtung zu sein. Als die Armee in diesem und dem letzten Jahr vermehrt auch Kiffende bestraft, dürfte sich unter den kiffenden Rekruten, Soldaten und Offizieren herumgesprochen haben, dass man sich besser nicht erwischen lässt beim Hanfkonsum. Somit wurde halt besser aufgepasst beim Kiffen. Denn der Konsum von Drogen, ob legal oder illegal, ist nach wie vor weit verbreitet. Auch im Militär. Und damit sich die Armeeangehörigen auch in der SBB wohl verhalten, werden neu auch Militärpolizisten in den Zügen patrouillieren. Dabei sollen sie sich jedoch strikte nur um Soldaten und Rekruten kümmern, nicht um zivile Personen. Kiffende Rekruten werden bald also von Militär- und Bahnpolizei in die Zange genommen . . .

#### **«shit happens...»**

Das Lesen unserer Rechtshilfebroschüre ist eine gute Basis für eine Rechtsberatung beim Legalize it! Sie kostet fünf Franken. Bestellen kannst du sie per Mail: [rhb@hanflegal.ch](mailto:rhb@hanflegal.ch), oder per Post: Legalize it!, Pf. 2159, 8031 Zürich.



Sarnen, 18.07.2002

### VORLADUNG IN STRAFSACHEN

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Im Untersuchungsverfahren

wegen Verdacht wegen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz

wird eine Befragung durchgeführt, bei der Sie als **Angeschuldigter** befragt werden. Die Befragung, zu der Sie zu erscheinen verpflichtet sind, findet wie folgt statt.

Ort: 6060 Sarnen, Polizeigebäude, 2. Stock

Zeit: Samstag, 20.07.2002, 10'30 Uhr



KANTON  
OBWALDEN

VERHÖRÄMT  
6061 SARNEIN, POSTFACH 1561, TEL. 041/666 62 40

**Strafbefehl**  
gemäss Art. 45 GOG

Sarnen, 5. Februar 2003/sm

Geb.-Urt.  
Heimatort: [REDACTED]

Gemäss Strafanzeige/Akten haben Sie sich wie folgt schuldig gemacht:

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Kauf von Betäubungsmitteln (Haschisch) zum Eigenkonsum und Konsum von Betäubungsmitteln (Haschisch);

begangen am 30. Mai 2002 in Sarnen [REDACTED]

Sie werden deshalb

in Anwendung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG

wie folgt bestraft:

1. Busse	Fr.	200.00
2. Zudem haben Sie zu bezahlen		
Kosten	Fr.	65.00
Gebühren	Fr.	80.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>345.00</b>



BEZIRKSANWALTSCHAFT ZÜRICH  
HAUPTABTEILUNG 1

Unser Zeichen: [REDACTED]  
01 248 24 06

22. Mai 2003

### HAUSDURCHSUCHUNGSBEFEHL

In der Strafuntersuchung gegen

betreffend **Widerhandlung gegen das BetmG,**

wird,

da es wahrscheinlich ist,

dass sichtbare Spuren der strafbaren Handlung oder Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit führen können, dort anzutreffen sind, weshalb am nachgenannten Ort eine Hausdurchsuchung vorzunehmen ist,

gestützt auf §§ 88-95 StPO;

#### verfügt:

1. Es wird eine Hausdurchsuchung vorgenommen
  - in den Räumlichkeiten [REDACTED] und den dem Angeschuldigten zugänglichen Räumen.
2. Es ist dort zu suchen nach
  - Hanfpflanzen, Marihuana, andere Betäubungsmittel
  - andere Gegenstände, welche Hinweise für ein deliktisches Handeln des Angeschuldigten geben könnten.
3. Mit der Vornahme der Hausdurchsuchung wird die Stadtpolizei Zürich, Pb M. Schmid, Regionalwache Aussersihl, Militärstr. 105, 8004 Zürich beauftragt.
4. Mitteilung an:
  - die Stadtpolizei Zürich, Pb M. Schmid, Regionalwache Aussersihl, zum Vollzug
  - den Inhaber des zu durchsuchenden Objektes (durch die Polizei)
  - die Urkundsperson

Bezirksanwaltschaft Zürich  
Büro A-5

BA lic. iur. F. Stadelmann

Stadtpolizei

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH  
STADTPOLIZEI ZÜRICH

Funktionär

Dienststelle

Protokoll über die

bei

betreffend

Auftraggeber

Beauftragte

Urkundsperson

Örtlichkeit, Strasse  
Gebäude, Stockwerk  
Räume  
Inhaber

Zeit

Bei dieser Hausdurchsuchung

**Aus Wohnzimmer:**

- diverse getrocknete Marihuana,  
- 16 Portionen Marihuana, total

**Aus Wandschrank in Korridor:**

- 1 Portion Marihuana, total 385

**Aus Schlafzimmer ab Bett:**

- 10 Portionen Marihuana, total

**Aus 3. Zimmer:**

- diverse getrocknete Marihuana

Besondere Vorkommnisse: Keiner

Zürich, 02.06.2003

Dokumente zum Fall «A.»

Dokumente zum Fall «B.»

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler

St. Troxler



Verfügung des Stadtrichters von Zürich

Nr.

Der Stadtrichter hat am 26. September 2003

gegen

wegen unbefugten Umganges mit Betäubungsmitteln, indem der/die Verzeigte:

in seiner wohnung 9 Hanfpflanzen anbaute, diese durch Rauchen konsumiert und sie in Form von Kuchen isst, die Hanfpflanzen zudem als Tee trinkt und im Besitze von 1500 g getrockneter Marihuanasträucher und 1200 g portioniertes Marihuana zum Eigenkonsum in der wohnung bei sich hatte (sichergestellt unter Nr. 352/2003); festgestellt bei einer Polizeikontrolle

die sichergestellten Betäubungsmittel bleiben nach Massgabe von Art. 58 Abs. 1 StGB beschlagnahmt und der Polizei zur Vernichtung überlassen;

gestützt auf Art. 19a BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.51

in Anwendung von Art. 19a BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.51

verfügt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Der Verzeigte wird bestraft mit einer Busse von | 100.00 Fr.        |
| und hat ausserdem die Kosten bestehend in          |                   |
| Spruchgebühr                                       | 140.00 Fr.        |
| Schreib- und Zustellgebühren                       | 18.00 Fr.         |
| aktengebundene Fotos                               | 150.00 Fr.        |
| <b>Total:</b>                                      | <b>408.00 Fr.</b> |
- zu bezahlen.
- die sichergestellten Betäubungsmittel sind definitiv beschlagnahmt und die Polizei hat sie zu vernichten;
  - Mitteilung an den Gebüssten mit Normalpost oder gegen Empfangsschein
  - Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt)

Stadtrichteramt

Dr. iur. Pius Dietrich

Rechtsauskünfte beim Legalize it!

Seit 1995 geben wir Rechtsauskünfte rund ums Thema Kiffen. Diese Dienstleistung finanzieren unsere Mitglieder mit ihren Mitgliederbeiträgen und Spenden. Für die Ratsuchenden entstehen keine Kosten. Pro Woche führen wir rund vier Beratungen durch. Etwa zwei per Mail, eine per Telefon und eine in einem persönlichen Gespräch. Dabei gibt es kleine Fragen, die mit einem kurzen Mail beantwortet werden können. Bei komplizierten Fällen dauern solche Beratungen mehrere Stunden und können einige Termine umfassen.

Wie kann man die Rechtsberatung erreichen?

Am Freitag unter Telefon 01 272 10 77, von 14 bis 18 Uhr. Per Mail unter li@hanflegal.ch. In ganz dringenden Fällen auch unter 079 581 90 44 (nachmittags). Hier kann man auch einen Termin für eine persönliche Beratung abmachen.

Wie kannst du die Rechtsberatung unterstützen?

Einerseits durch Spenden, andererseits durch das Zusenden von Strafbefehlen und sonstigen Dokumenten. Je mehr Gelder und Infos wir haben, desto besser ist unsere Rechtsauskunft!